

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



EINGANG
- 9. Juli 2015
ANWALTSKANZLEI

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn '

- Kläger -

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Lerche und Partner, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2015 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 13. März 2013 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und er damit als Flüchtling anzuerkennen ist.

Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist seinen eigenen Angaben zufolge armenischer Staatsangehörige und armenische Volkszugehöriger und reiste am 9. Mai 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Sein erster Asylantrag wurde am 14. Mai 2001 unanfechtbar abgelehnt. Auch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen wurde nicht festgestellt.

Am 18. Januar 2013 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen weiteren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung trug er schriftlich und bei seiner Anhörung am 1. März 2013 im Wesentlichen vor, dass er im Jahre 2006 nach Armenien zurückgekehrt sei. Er habe eine Stelle beim Finanzamt antreten wollen, diese sei ihm jedoch verweigert worden. Er habe sich dann zusammen mit seiner Frau oppositionell engagiert. 2007 sei er Mitglied der Partei von Levon-Ter-Petrosiyan geworden. Im Zuge von Unruhen nach den Präsidentschaftswahlen am 19. Februar 2008 sei auch er am 1. März 2008, zusammen mit anderen 150 Oppositionellen, verhaftet worden. Nach einer zweimonatigen Haft sei er wieder frei gekommen. Er habe sich in der Folgezeit weiter engagiert. Er sei deswegen ständig von der Polizei verfolgt worden. Er sei mehrfach im Anschluss von Veranstaltungen verhaftet und verprügelt worden. Im April 2009 sei er nach einer Veranstaltung wieder verhaftet und verprügelt worden aber auch noch zwei Tage festgehalten worden. Deswegen sei er im Juni 2009 nach Russland geflüchtet. Seine Familie sei von der Polizei in der Folgezeit terrorisiert worden. Sie hätten seinen Aufenthalt erfahren wollen. Seine Frau habe dann ihren Wohnsitz außerhalb Jerewans verlegt. Im Oktober/November sei seine Familie auch nach Russland gekommen.

Die Ehefrau gab in ihrem Asylverfahren an, dass er vom 1. März bis 1. Juni 2009 in Haft gewesen sei. Sie selbst habe eine einjährige Haftstrafe verbüßen müssen. Ihr Folgeantrag sei abgelehnt worden.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurde mit Bescheid vom 13. März 2013 abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurden nicht festgestellt und ihm die Abschiebung binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids nach Armenien angedroht.

Der Bescheid wurde an seine Bevollmächtigte am 14. März 2013 per Einschreiben abgesandt.

Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. März 2013, beim Verwaltungsgericht am selben Tag per Fax eingegangen, Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Beschluss vom 19. März 2013 dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entsprochen (5 E 20054/13 We).

Zur weiteren Begründung ihrer Klage führt er aus, dass er nicht korrekt angehört worden sei. Die Angabe seiner Frau über seine Haftzeiten sei ein Irrtum unterlegen. Eine Weiterreise von Russland in die Bundesrepublik sei aufgrund fehlender finanzieller Mittel erst einmal nicht möglich gewesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 13. März 2013 zu verpflichten, hinsichtlich seiner Person die Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 AsylVfG zuzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Sowie hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 4, 7 S.2 AufenthG bestehen und er subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. Art. 3 EMRK ist.

weiter hilfsweise,

Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im Bescheid.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 15. April 2015 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Das Verwaltungsgericht hat mit Anfrage vom 1. Dezember 2014 bei Frau Dr. Tessa Savvidis Beweis über das politische Engagement des Klägers erhoben. Bezgl. der konkreten Fragestellungen wird auf Bl. 65 der Gerichtsakte verwiesen. Der Kläger übersandte an das Gericht mit Schriftsatz vom 8. September 2014 unter Angabe seiner nunmehr korrekten Personalien seine Geburtsurkunde. Mit

Stellungnahme vom 18. Januar 2015 hat die Gutachterin zu den Fragen des Gerichts Stellung genommen. Zum konkreten Inhalt ihrer Ausführungen wird auf Blatt 91 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Verwaltungsakte der Beklagten (3 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden. Denn diese ist darauf, mit der rechtzeitig ergangenen Ladung, ordnungsgemäß hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) an der Richtigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen im Bescheid der Beklagten vom 13. März 2013 durchgreifende Zweifel.

Es ist der Überzeugung, dass die Kläger bei seiner Rückkehr in die Türkei begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz -AufenthG- haben muss.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für die Migration und Flüchtlinge vom 13. März 2013 ist mithin teilweise rechtswidrig und verletzt die Kläger in seinen eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlusstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylVfG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylVfG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht

vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylVfG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder aber Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylVfG).

Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, NVwZ 2006, 1420- 1423, 1422).

Prognosemaßstab für die Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (wie auch des subsidiären Schutzes) ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit. Beachtliche Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn bei einer Bewertung aller Umstände die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb überwiegen, auch wenn insgesamt eine Wahrscheinlichkeit von weniger als rechnerischen 50% vorliegen kann. Maßgebend ist, ob bei einem vernünftig denkenden, besonnen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. zum einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7/11 - juris - Rn. 17f.; zum Maßstab der Wahrscheinlichkeit BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118/90 - juris - Rn. 17; OVG NRW, Urteile vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A - juris - Rn. 35 - und vom 7. November 2012 - 13 A 1999/07.A - juris - Rn. 33).

Hingegen privilegiert die den Regelungen des AsylVfG zugrunde liegende Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337/9) (Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QualRL) in ihrem Art. 4 Abs. 4 Personen, die bereits eine sogenannte Vorverfolgung erlitten haben, durch eine tatsächliche - aber widerlegliche - Vermutung. Demnach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualRL kommt zur Anwendung, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der erlittenen Verfolgung bzw. dem erlittenen Schaden und der befürchteten Verfolgung bzw. dem befürchteten Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen naheliegt. Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 QualRL erstreckt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Oktober 2010 - 9 A 3642/06.A - juris - Rn. 54.; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 - juris - Rn. 23).

Aus den in Art. 4 QualRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Hierzu muss er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Der Ausländer muss die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönliche Erlebnisse, in einer Weise schildern, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigen werden (vgl. zu Art. 16a GG BVerwG, Beschlüsse vom 26. Oktober 1989 - 9B 405.89 - juris - Rn. 8 - und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 - juris - Rn. 2; OVG NRW, Urteile vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A - juris - Rn. 33).

Gemessen an diesen Kriterien liegen hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Das Gericht ist zur Überzeugung gelangt, dass dem Kläger in seinem Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuelle Gefahren in diesem Sinne drohen. Nach dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck und aufgrund seiner Angaben ist das Gericht zur Auffassung gelangt, dass der Kläger eine Vorverfolgung im Heimatstaat erlebt hat, wodurch die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QualRL eingreift.

Das Gericht geht im Tatsächlichen davon aus, dass der Kläger mit der Präsidentenwahl 2008 beginnend Probleme mit dem politisch motivierten Hintergrund gehabt hat. Er war aktiv für eine politische Organisation/Partei, die den Kandidaten Ter-Petrosyan unterstützte. Dies wird

im Übrigen auch zweifelsfrei durch die seitens des Gerichts eingeholte Auskunft von Frau Dr. Savvidis. Bei den Aktivitäten des Klägers ist er wiederholt mit den Sicherheitskräften in Konflikt und Kontakt geraten. Dies führte in der Folgezeit dazu, dass der Kläger stärker in den Fokus der politischen Auseinandersetzung geriet und er sozusagen bereits im Vorfeld der anstehenden Wahlen massiv attackiert worden ist, um jegliche Beteiligung seiner Person bei dem Wahlgeschehen zu verhindern. Soweit die Auskunft nach dem dort beschriebenen Aufwand nicht bestätigen konnte, dass der Kläger inhaftiert worden ist und nicht Parteimitglied sei, weist die Auskunft bereits selbst darauf hin, dass die eigene Organisation Leute die aus Armenien ausreisen grds. nicht unterstützen. Insoweit sind jedoch keine entgegenstehenden Gründe ersichtlich geworden. Die diesbezüglich seitens des Klägers gemachten Angaben lassen zur Überzeugung des Gerichts auch nicht an deren Authenzität zweifeln.

Der Kläger hat die erlittene Vorverfolgung schlüssig dargelegt. Er hat in der mündlichen Verhandlung im Kern denselben Sachverhalt vorgetragen wie bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt. Der Kläger schilderte seine Ausreisegründe widerspruchsfrei und plausibel. Seine Angaben hält das Gericht auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über die damalige Situation in Armenien für glaubhaft. Dies auch obwohl seine Ehefrau beim Bundesamt eine längere Haftzeit des Klägers angegeben hat. Der Kläger selbst vermochte bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung diese Diskrepanz völlig unaufgeregt zu erklären. Auch seine Ehefrau war diesbezüglich politisch engagiert.

Die Schilderungen des Klägers bezüglich der Wahl 2008 entsprechen dem Grunde nach auch den allgemeinen Berichten und Erkenntnissen über diese Wahl. Zum einen hat Lewon Ter-Petrosyan, der bereits von Oktober 1991 bis 1998 erster Präsident Armeniens gewesen ist, überraschend bei der Wahl 2008 kandidiert. Zum anderen standen massive Vorwürfe wegen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl und Wahlbetrug im Raum. Dies führte zur Unruhe im Land und unter anderem am 1. März 2008 zu einer Massendemonstration, die mit Polizeigewalt aufgelöst wurde, und anschließender Verhängung des Ausnahmezustandes für 20 Tage. Außerdem kam es in der Folgezeit zu Festnahmen von Oppositionspolitikern und Anhängern Ter-Petrosyans sowie weiteren exzessiven vorläufigen Festnahmen, wobei Festgenommene darüber berichteten, dass sie sich verpflichten sollten, in der Zukunft nicht an Demonstrationen teilzunehmen (vgl. hierzu insbesondere auch: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. Juni 2008 (Stand Mai 2008), Ziffern I und II Nr. 1.1.). Auch in den Lageberichten der Folgejahre (11. August 2009, 8. November 2010, 18. Januar 2012) wird wiederholend auf Repressionen gegenüber oppositionellen Personen bzw. Gruppen hingewiesen.

Diese Darstellungen korrespondieren auch mit den Schilderungen des Klägers zur tatsächlichen Situation und zum allgemeinen politischen Umfeld. Vor diesem Hintergrund sind auch die Angaben des Klägers zu seinen persönlichen Erlebnissen insbesondere im Zusammenhang mit den 2008'er Wahlen glaubhaft. Nach dem entstandenen Gesamteindruck besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung. Der Kläger hat nach Art. 4 Abs. 4 QualRL eine Vorverfolgung glaubhaft dargelegt. Er ist durch die tatsächliche Vermutung der Norm privilegiert, dass seine Furcht vor (erneuter) Verfolgung begründet ist. Zwischen der erlittenen und der befürchteten Verfolgung besteht ein innerer Zusammenhang, da die zugrunde liegende Situation gleichgeblieben ist seit der Ausreise des Klägers aus seinem Heimatstaat. Die tatsächlichen Umstände, auf die sich die Vermutungswirkung von Art. 4 Abs. 4 QualRL erstreckt, sind zum einen eine erneute Verhaftung des Klägers in seinem Heimatstaat als der Opposition zugerechnete Person und zum anderen die während einer (möglichen) erneuten Haftzeit zu erwartenden körperlichen Beeinträchtigungen.

Stichhaltige Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung sprechen, existieren nicht. Die hier in Rede stehenden Umstände in Armenien sind - wie insbesondere auch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes zeigen - seit der Ausreise des Klägers unverändert geblieben. Hinzu kommt auch, dass die Angabe des Klägers, dass eine Aufklärung und Aufarbeitung der Ereignisse des 1. März 2008 nicht wirklich stattgefunden haben, sich so aus den Erkenntnissen tatsächlich ergibt.

Grund für die von dem Kläger erlittene Vorverfolgung war gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG der Verfolgungsgrund der "politischen Überzeugung". Nach den Normen umfasst der Verfolgungsgrund der "politischen Überzeugung" insbesondere dahingehend zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylVfG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Der typische Flüchtling wegen politischer Überzeugung ist jemand, den die Regierung oder eine andere Autorität wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt, weil diese als bedrohlich für den eigenen Machtanspruch bewertet wird. Die Verfolgung zielt also auf den (oppositionellen) Status. Der Begriff der politischen Überzeugung schließt nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen andere Verfolger gerichtete Kritik ein (vgl.: Marx, AsylVfG, 8. Aufl. § 3b, Rdnr. 62).

Allerdings genügt es im Allgemeinen nicht, dass ein Antragsteller eine gegen die Regierung gerichtete politische Überzeugung vertritt, wenn nicht zugleich dargelegt wird, dass diese von der Regierung nicht geduldet wird und er deshalb Furcht vor Verfolgung hat. Dies setzt u.a. voraus, dass die Behörden Kenntnis von seiner politischen Überzeugung haben, weil er sie offen geäußert hat oder die Behörden auf andere Weise Informationen über seine politischen Ansichten erlangt haben (vgl.: Marx, a.a.O., § 3b, Rdnr. 74).

Im Weiteren sieht das Gericht auch die gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG erforderliche Verknüpfung zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung als gegeben an. Der Eingriff in die Freiheit der politischen Überzeugung des Klägers war schwerwiegend genug, um eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG zu sein. Der Kläger war zusätzlich durch die mehrfachen Kollisionen und die Festnahme mit/durch die Sicherheitskräfte verbunden mit Schlägen in seiner körperlichen Integrität verletzt worden. Eine solche Behandlung droht ihm nach den verfügbaren Erkenntnissen bei einer Rückkehr in sein Heimatland erneut.

Die übrigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor. Die Verfolgung ging von staatlichen Akteuren gemäß § 3c Nr. 1 AsylVfG aus, auch wenn im Einzelnen unklar ist, welche Behörde bzw. welche Behörden handelten. Eine inländische Fluchtalternative nach § 3e AsylVfG ist nicht erkennbar, da die staatlichen Behörden landesweit agieren. Für ein Eingreifen des Ausschlusstatbestandes des § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG ist nichts ersichtlich. Schließlich existieren auch keine Akteure, die (ausreichenden) Schutz bieten können, § 3d AsylVfG. Nach den nachvollziehbaren Angaben des Klägers ist die Hilfe durch die Polizei nicht zu erwarten. Dem entsprechen auch die Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes (vgl.: Lagebericht vom 23. Januar 2013), wonach Polizei und Staatsanwaltschaft zurückhaltend auf die mehrfach dokumentierten Verletzungen des Wahlgesetzes reagierten. Es muss daher gerade in diesem Bereich von erheblichen Defiziten ausgegangen werden, was den Schutz politischer Oppositioneller, besonders auch im Zusammenhang mit Wahlen, betrifft. Danach war die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Voraussetzungen der Ausschlussklausel gemäß § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 AsylVfG liegen nicht vor. Schwerwiegende Gründe für die Annahme, dass der Kläger vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen oder den Zielen und

Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, sind aus den oben genannten Gründen nicht gegeben. Es fehlt zudem jedenfalls an einer erwiesenen konkreten Tatbeteiligung des Klägers. § 60 Abs. 8 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 AsylVfG steht daher der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen.

Von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG konnte nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Wert des Streitgegenstandes ergibt sich aus § 30 RVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO-.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Groschek

Beglaubigt: Weimar, den 8. Juli 2015

Hottenrott-Kerz Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle